Durch ein solches Einvernehmen wird die Personalvertretung auch in allen jenen Fällen, in denen die Dienstordnung und die mit ihr zusammenhängenden Vorschriften der Personalvertretung kein endgiltiges Beschlußrecht geben (Intervention, Einvernahme, Vorschlagsrechte), ihren Willenskundgebungen das Gewicht einer autoritativen Entscheidung verleihen. Denn in allen diesen Fällen läuft eine Differenz mit dem Dienstgeber auf einen Übergang des Entscheidungsrechtes an die gemeinderätliche Personalkommission hinaus, bei der die Willensmeinung des Verbandes sicherlich entscheidend in die Wagschale fällt. Dies folgt schon aus der Natur der Zusammensetzung dieser Kommission. Es wird sich daher für die Personalvertreter empfehlen, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder größerer Tragweite nicht bloß in die Konferenz der Hauptvertrauensmänner zu bringen, sondern auch die Wohlmeinung der eigenen Fachvereine und des Verbandes im Gegenstande einzuholen.

III. Die gemeinderätliche Personalkommission.

Diese hochwichtige, das demokratische Selbstbestimmungsrecht der Angestellten in allen Angestelltenfragen verbürgende Einrichtung ist eine Weiterbildung des gemeinderätlichen Verhandlungskomitees, das auf Grund der Verbandsforderungen im Februar 1919 zur Behandlung aller Angestelltenfragen eingesetzt wurde und das sich so sehr bewährte, daß es in kurzer, freilich angestrengtester Arbeit eine Gehalts- und Dienstrechtsreform schaffen konnte, die ihresgleichen in der Geschichte des Angestelltenrechtes sucht. Unabhängig von dieser **zuerst von der Gemeinde Wien** geschaffenen **Neueinrichtung,** die in der Folge von vielen Angestelltenorganisationen in Österreich verlangt wurde, ist, soweit bekannt ist, gleichfalls heuer eine ähnliche Einrichtung nur in Italien anläßlich der großen Eisenbahnerbewegung getroffen worden. Das tragende Prinzip dieser Institution, die im Paragraph 81 der Dienstordnung ausführlich geregelt erscheint, ist das vertrauensvolle Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, das allen Regelungen von Angestelltenfragen die Schärfe eines einseitigen Diktates nimmt, sie wirklich auf dem Grundsatze vollster und freiester Mitbestimmung der der Regelung Unterworfenen aufbaut und sie so auf eine ganz andere Rechts-

grundlage als bisher stellt: an die Stelle des einseitigen Dienstbefehles tritt die freie Selbstbeschränkung des eigenen Willens. Es verdient hier festgehalten zu werden, daß das gemeinderätliche Komitee während seiner zweimonatlichen Tätigkeit alle grundlegenden Fragen einvernehmlich **ohne** Abstimmung erledigen konnte und daß es nur zweimal in ganz untergeordneten Fragen lediglich aus formellen Gründen zu einer Abstimmung kam. Die Zusammensetzung der Kommission ist eine paritätische: 11 Gemeinderatsmitglieder, von denen eines den Vorsitz führt und nur bei Stimmengleichheit dirimiert, und 10 Verbandsmitglieder. § 81, P. 1 und 2 enthält eine ganz **allgemeine** Kompetenzklausel für die gemeinderätliche Personalkommission, so daß **jeder** an den Stadt- oder Gemeinderat gehende Antrag in Personalsachen allgemeiner oder grundsätzlicher Natur zuerst die Personalkommission zu passieren hat und diese jene Stelle ist, die das in der Dienstordnung wiederholt vorgesehene Einvernehmen zwischen Gemeinde und Angestellte zu vermitteln hat. Überdies hat sie zahlreiche konkrete Befugnisse auf Grund der allgemeinen Dienstordnung (z. B. § 2, al. 2, § 21, al. 4 und i. f.), sie entscheidet über die Giltigkeit von Personalvertretungswahlen und ist die oberste Vermittlungsinstanz in allen aus der allgemeinen Dienstordnung sich ergebenden Streitfragen.

Merkblatt

für die Wähler von Ing. Eduard Lasch.

1. Wen soll ich wählen?

Die vollendetste Demokratie hat mit der schärfsten Autokratie die Äußerlichkeit gemeinsam: die ausübende Gewalt beschränkt sich auf eine kleine Anzahl von Personen. Der ganze Apparat der demokratischen Vertretungen wird eine spielend zu handhabende Maschine, wenn die Wähler bereits die Schulung besitzen, die Vertretung ihrer Interessen in den verschiedenen Organisationen nur wenigen Personen anzuvertrauen. Ihre Sicherung besteht nicht in einer Zersplitterung der ausübenden Gewalten, sondern darin, daß die Personen, die zu Mandataren gewählt werden, durch das Wahlsystem auf das Vertrauen der